

JAHRESABSCHLUSS PER 31.12.2021

TOURISMUSVERBAND THERMEN- & VULKANLAND

HAUPTSTRAÙE 2A
8280 FÜRSTENFELD

GESELLSCHAFTEREXEMPLAR



Tricom Steuerberatung
GmbH & Co KG

Ungarnstraße 9
A-8350 Fehring
T +43 (3155) 2665-0
F +43 (3155) 2665-19

Augustinerplatz 7
A-8280 Fürstenfeld
T +43 (3382) 53660
F +43 (3382) 53660-19

Steuerberatung www.tricom-stb.at

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung	1 - 2
Rechtliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 31. Dezember 2021	4
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021	5
Anlagenspiegel	6
Bilanz zum 31. Dezember 2021	7 - 9
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021	10 - 13
Allgemeine Auftragsbedingungen	14 - 16

Auftragsverhältnis

Tourismusverband Thermen- & Vulkanland
8280 Fürstenfeld, Hauptstraße 2A

Die Tricom Steuerberatung GmbH & Co KG wurde mit der Durchführung aller Tätigkeiten, welche zur Erstellung der Steuererklärungen 2021 bzw. deren Einreichung und Interpretation bei den zuständigen Behörden notwendig sind beauftragt. Die für diese Tätigkeiten notwendigen Unterlagen und Auskünfte wurden richtig und auch vollständig zur Verfügung gestellt. Auch die Werthaltigkeit der Posten des Jahresabschlusses wird bestätigt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches nicht Teil des Auftrages ist.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass für die Durchführung der Arbeiten die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsberufe" in der aktuellen Fassung gelten.

Fehring, im Juni 2022

Erstellungsbericht

Bericht über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
der
Tourismusverband Thermen- & Vulkanland

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Tourismusverband Thermen- & Vulkanland zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018. Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	Tourismusverband Thermen- & Vulkanland	
Sitz:	Fürstenfeld	
Geschäftsanschrift:	8280 Fürstenfeld, Hauptstraße 2A	
Unternehmensgegenstand:	Tourismusbüros	
Gründung:	1.10.2021	
Geschäftsjahr:	1.10.2021 bis 31.12.2021	
Rechtsform:	Körperschaft öffentlichen Rechts	
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG	
Steuernummer:	68 809/8516	
Finanzamt:	Finanzamt Österreich	
Geschäftsführung:	Name Christian Contola	seit 1.10.2021
Steuerliche Vertretung:	Tricom Steuerberatung GmbH & Co KG 8350 Fehring, Ungarnstraße 9	

Aktiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Passiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres	1.372.833,57	0,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	14.329,15	0,00	Jahresgewinn	726.413,30	0,00
II. Sachanlagen				2.099.246,87	0,00
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund <i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	558.208,33 56.824,57	0,00 0,00	B. Investitionszuschüsse	434.110,84	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	227.416,21	0,00	C. Rückstellungen		
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	103.066,28	0,00	1. Rückstellungen für Abfertigungen	95.292,45	0,00
	888.690,82	0,00	2. sonstige Rückstellungen	149.494,55	0,00
	903.019,97	0,00		244.787,00	0,00
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.954,13	0,00
1. Waren	102.285,64	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	206.361,50	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	91.576,34 9.919,45 27.697,41	0,00 0,00 0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191.633,11	0,00		342.891,97	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	447.143,98	0,00			
	638.777,09	0,00			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.455.777,49	0,00			
	2.196.840,22	0,00			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	21.176,49	0,00	Summe Passiva	3.121.036,68	0,00
Summe Aktiva	3.121.036,68	0,00			

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	1.639.693,29	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	20.290,00	0,00
3. Gesamtleistung	1.659.983,29	0,00
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	91.878,43	0,00
b) Skonti, Boni und Rabatte	-93,20	0,00
	91.785,23	0,00
5. Rohergebnis	1.568.198,06	0,00
6. Personalaufwand		
a) Löhne	1.491,82	0,00
b) Gehälter	344.268,14	0,00
c) soziale Aufwendungen	103.915,13	0,00
	449.675,09	0,00
7. Zwischensumme	1.118.522,97	0,00
8. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.305,55	0,00
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	375.173,77	0,00
10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)	735.043,65	0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19,78	0,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	72,67	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.577,46	0,00
14. Zwischensumme aus Z 11 bis 13 (Finanzergebnis)	-8.630,35	0,00
15. Jahresgewinn	726.413,30	0,00

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2021 EUR	kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.10.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 1.10.2021 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 1.10.2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software												
1100 sonstige Rechte	2.133,68	0,00	0,00	0,00	2.133,68	2.133,66	0,00	0,00	0,00	2.133,66	0,02	0,02
1200 Datenverarbeitungsprogramme/Softwar	42.753,22	0,00	1.364,11	0,00	41.389,11	28.424,03	0,06	0,00	1.364,11	27.059,98	14.329,19	14.329,13
	44.886,90	0,00	1.364,11	0,00	43.522,79	30.557,69	0,06	0,00	1.364,11	29.193,64	14.329,21	14.329,15
II. Sachanlagen												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
3400 Grundstückseinrichtungen	21.399,34	0,00	0,00	0,00	21.399,34	12.760,18	0,00	0,00	0,00	12.760,18	8.639,16	8.639,16
3500 Grundstückseinricht. auf frem. Grun	622.808,48	0,00	0,00	0,00	622.808,48	130.063,88	0,00	0,00	0,00	130.063,88	492.744,60	492.744,60
3600 Investitionen i.fremd.Betr.Gebäuden	128.057,40	0,00	0,00	0,00	128.057,40	71.232,83	0,00	0,00	0,00	71.232,83	56.824,57	56.824,57
	772.265,22	0,00	0,00	0,00	772.265,22	214.056,89	0,00	0,00	0,00	214.056,89	558.208,33	558.208,33
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	714.478,96	6.865,60	497,68	7.875,00	728.721,88	522.340,13	1.324,84	0,00	497,68	523.167,29	192.138,83	205.554,59
6001 Genussweg Werbung TV	71.235,99	0,00	0,00	0,00	71.235,99	62.223,22	0,00	0,00	0,00	62.223,22	9.012,77	9.012,77
6002 Beschilderung	17.050,75	0,00	0,00	0,00	17.050,75	13.651,20	4,95	0,00	0,00	13.656,15	3.399,55	3.394,60
6200 Büromaschinen, EDV-Anlagen	37.181,92	0,00	2.997,92	0,00	34.184,00	27.727,61	0,06	0,00	2.997,92	24.729,75	9.454,31	9.454,25
6800 GWG Betriebs-u. Geschäftsausstattung	0,00	6.975,64	6.975,64	0,00	0,00	0,00	6.975,64	0,00	6.975,64	0,00	0,00	0,00
	839.947,62	13.841,24	10.471,24	7.875,00	851.192,62	625.942,16	8.305,49	0,00	10.471,24	623.776,41	214.005,46	227.416,21
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau												
7000 Anzahlungen für Sachanlagen	7.875,00	0,00	0,00	-7.875,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.875,00	0,00
7100 Anlagen in Bau	88.343,89	14.722,39	0,00	0,00	103.066,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.343,89	103.066,28
	96.218,89	14.722,39	0,00	-7.875,00	103.066,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.218,89	103.066,28
	1.708.431,73	28.563,63	10.471,24	0,00	1.726.524,12	839.999,05	8.305,49	0,00	10.471,24	837.833,30	868.432,68	888.690,82
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
8300 Sonstige Anteile Beteiligungen	72,67	0,00	72,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72,67	0,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1.753.391,30	28.563,63	11.908,02	0,00	1.770.046,91	870.556,74	8.305,55	0,00	11.835,35	867.026,94	882.834,56	903.019,97

Aktiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
1100 sonstige Rechte	0,02	0,00
1200 Datenverarbeitungsprogramme/Softwar	14.329,13	0,00
	14.329,15	0,00
II. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
3400 Grundstückseinrichtungen	8.639,16	0,00
3500 Grundstückseinricht. auf frem. Grun	492.744,60	0,00
3600 Investitionen i.fremd.Betr.Gebäuden	56.824,57	0,00
	558.208,33	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.554,59	0,00
6001 Genussweg Werbung TV	9.012,77	0,00
6002 Beschilderung	3.394,60	0,00
6200 Büromaschinen, EDV-Anlagen	9.454,25	0,00
	227.416,21	0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		
7100 Anlagen in Bau	103.066,28	0,00
	888.690,82	0,00
	903.019,97	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
16001 Inventur Werbematerial	102.285,64	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20000 Lieferforderungen Inland	191.633,11	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
23000 Sonstige Forderungen	280.136,11	0,00
25650 Aktivierung Körperschaftsteuer	114,97	0,00
25840 Kautionen	1.760,00	0,00
35200 Umsatzsteuer-Zahllast	41.353,11	0,00
35201 UST-Zahllast	32.242,83	0,00
35311 Verr.kto. FA restl. TV's	65.606,15	0,00
35430 Verr.kto. FA - Sonstige	1.975,81	0,00
37031 Verr.kto. Bad Waltersdorf Gutscheine	7.006,00	0,00
37091 Verr.kto. Feldbach Thermenlandgutscheine	2.650,00	0,00
37104 Verr.kto. Fürstenfeld Thermenlandgutscheine	900,00	0,00
37142 Verr.kto. Bad Gleichenberg Gutscheine	12.679,00	0,00
37151 Verr.kto. Bad Radkersburg Thermenlandgutscheine	600,00	0,00

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
37171 Verr.kto. Saßtal Gutscheine	120,00	0,00
	447.143,98	0,00
	638.777,09	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
27001 Kassa Bad Blumau	1.734,54	0,00
27003 Kassa Bad Waltersdorf	1.948,00	0,00
27009 Kassa Feldbach	2.860,06	0,00
27010 Kassa Fürstenfeld	200,00	0,00
27014 Kassa Bad Gleichenberg	10.226,07	0,00
27015 Kassa Bad Radkersburg	987,12	0,00
27016 Kassa Riegersburg	827,72	0,00
27019 Kassa St. Anna / Aigen	100,26	0,00
27115 Kassa Mureck	375,76	0,00
27215 Kassa Bad Radkersburg ÖBB-Tickets	239,80	0,00
27315 Kassa Mureck ÖBB-Tickets	260,90	0,00
27415 Kassa Klöch	665,15	0,00
27515 Kassa TV Neudau	16,94	0,00
28400 Raiffeisenbank AT813807700000144295	1.416.602,56	0,00
28410 Fürstenfeld Volksbank AT804477025560660000	1.233,10	0,00
28420 Unterlamm Raiffeisenbank AT30 3807 1000 0300 4124	365,64	0,00
28910 Verr.kto. Bankomat Fürstenfeld	114,00	0,00
28915 Verr.kto. Bankomat Bad Radkersburg	733,70	0,00
28950 Schwebende Geldbewegungen	16.136,17	0,00
37172 Verr.kto. Riegersburger Wirtschaftsmünzen	150,00	0,00
	1.455.777,49	0,00
	2.196.840,22	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29000 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.176,49	0,00
Summe Aktiva	3.121.036,68	0,00

Passiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital		
Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres		
90000 Kapital	1.372.833,57	0,00
Jahresgewinn		
93500 Gewinn/Verlustverrechnung	726.413,30	0,00
	2.099.246,87	0,00
B. Investitionszuschüsse		
95500 Investitionszuschüsse	434.110,84	0,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
30000 Rückstellung für Abfertigungen	95.292,45	0,00
2. sonstige Rückstellungen		
30410 Rückstellung für nicht konsum.Urlaube	48.811,09	0,00
30430 Rückstellung für Jubiläumsgelder	80.483,46	0,00
30500 Rückstellung für Beratungskosten	20.200,00	0,00
	149.494,55	0,00
	244.787,00	0,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
28414 Bad Gleichenberg Raiffeisenbank		
AT693849700001072156	653,06	0,00
28511 Darlehen Land Steiermark TV Fürstenfeld	44.301,07	0,00
	44.954,13	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Lieferverbindlichkeiten Inland	206.361,50	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten		
35400 Verr.kto. Lohnabgaben	7.808,09	0,00
35500 Verr.kto. Kommunalsteuer	2.111,36	0,00
36000 Verr.kto. Sozialversicherung	27.697,41	0,00
37000 übrige sonstige Verbindlichkeiten	38.629,99	0,00
37011 Verr.kto. Bad Blumau Gutscheine	12.163,85	0,00
37102 Verr.kto. Fürstenfeld Ö-Ticket	526,95	0,00
37105 Verr.kto. Fürstenfeld Verbund Linie	63,00	0,00
37141 Verr.kto. Bad Gleichenberg Ö-Ticket	147,94	0,00
37154 Verr.kto. Klösch Gutscheine	2.427,75	0,00
	91.576,34	0,00
<i>davon aus Steuern</i>		
35400 Verr.kto. Lohnabgaben	7.808,09	0,00
35500 Verr.kto. Kommunalsteuer	2.111,36	0,00
	9.919,45	0,00
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
36000 Verr.kto. Sozialversicherung	27.697,41	0,00
	342.891,97	0,00
Summe Passiva	3.121.036,68	0,00

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
40000 Erlöse Tourismusinteressentenbeitrag	1.058.982,99	0,00
40010 Erlöse Nächtigungsabgabe	456.586,42	0,00
40030 Erlöse Innovationsbeitrag 20%	12.034,15	0,00
40100 Erlöse Handelswaren 20%	765,16	0,00
40110 Erlöse Handelswaren 10%	9.255,83	0,00
40120 Erlöse Souvenirs 20%	274,33	0,00
40140 Erlöse Bücher 5%	258,68	0,00
40150 Erlöse Radkarten/Wanderkarten 5%	1.092,73	0,00
40160 Erlöse Briefmarken 0%	15,05	0,00
40200 Erlöse Stadtführung 20%	2.564,60	0,00
40220 Erlöse Eintritte 5%	1.457,95	0,00
40300 Erlöse Thermeneintritte 13 %	15.567,56	0,00
40310 Erlöse Reservierungen 20%	41,67	0,00
40400 Erlöse Veranstaltungen	1.294,50	0,00
40500 Erlöse Werbekostenbeiträge 20%	17.650,88	0,00
40520 Erlöse Werbeflächen/Plakate 20%	1.730,89	0,00
40530 Erlöse Sammeltaxi 10%	3.319,65	0,00
40990 Erlöse Margengesteuerung	14.086,38	0,00
43500 Zuschüsse von Gemeinden	15.240,00	0,00
48000 Sonstige betriebliche Erträge 20 %	22.020,48	0,00
48100 Sonstige betriebliche Erträge 10 %	314,67	0,00
48300 Sonstige betriebliche Erträge 0 %	527,06	0,00
48350 Provisionen 20%	4.611,66	0,00
	1.639.693,29	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
47090 Auflösung sonstige Rückstellungen	20.290,00	0,00
3. Gesamtleistung	1.659.983,29	0,00
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
50000 div. Handelswareneinkauf 20 %	1.705,09	0,00
50010 div. Handelswareneinkauf 10 %	1.037,88	0,00
50030 div. Handelswareneinkauf 13 %	4.175,39	0,00
50120 Wareneinkauf Souvenirs	13,50	0,00
50140 Wareneinkauf Bücher 5 %	380,95	0,00
50150 Wareneinkauf Radkarten/Wanderkarten 5 %	73,94	0,00
50200 Aufwand Stadtführungen	327,81	0,00
50300 Wareneinkauf Thermeneintritte 13 %	13.689,38	0,00
50310 Wareneinkauf Reservierungen 20%	148,33	0,00
50400 Kosten Veranstaltungen	38.349,42	0,00
50530 Kosten Sammeltaxi 10%	18.278,27	0,00
50990 Einkauf Margenbesteuerung	13.698,47	0,00
	91.878,43	0,00
b) Skonti, Boni und Rabatte		
58000 Skontoertrag 20 %	-93,21	0,00

	2021 €	2020 €
58080 Skontoertrag 5 %	0,01	0,00
	-93,20	0,00
	91.785,23	0,00
5. Rohergebnis	1.568.198,06	0,00
6. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	1.138,81	0,00
60400 Sonderzahlungen Arbeiter	353,01	0,00
	1.491,82	0,00
b) Gehälter		
49910 Sachbezüge 0 %	-1.200,51	0,00
62000 Gehälter	204.954,17	0,00
62050 Lehrlingsentschädigung Angestellte	2.250,00	0,00
62100 Überstunden Angestellte	4.848,00	0,00
62400 Sonderzahlungen Angestellte	64.394,40	0,00
62700 Sachbezüge Angestellte	1.200,51	0,00
64170 Veränderg Jubiläumsrückstellung Ang	50.221,38	0,00
64180 Veränderg. Urlaubsrückstellung Ang.	17.600,19	0,00
	344.268,14	0,00
c) soziale Aufwendungen		
64020 Mitarbeitervorsorge (MVK) Arbeiter	22,83	0,00
64070 Mitarbeitervorsorge (MVK) Angest.	3.242,73	0,00
64150 Veränderg. Abfertigungsrückst. Ang.	20,40	0,00
66000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	12,00	0,00
66050 Gesetzl. Sozialaufwand Angestellte	58.008,74	0,00
66200 DB (Arbeiter)	39,03	0,00
66210 DB (Angestellter)	10.834,33	0,00
66400 Kommunalsteuer (Arbeiter)	44,75	0,00
66410 Kommunalsteuer (Angestellter)	8.334,11	0,00
66666 Lohn- u. Gehaltskosten Vorperioden (vor 10/2021)	10.002,82	0,00
67600 Stellenausschreibungen (80%)	11.062,38	0,00
67900 freiwilliger Sozialaufwand (80%)	2.291,01	0,00
	103.915,13	0,00
	449.675,09	0,00
7. Zwischensumme	1.118.522,97	0,00
8. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70100 AfA immaterielles Anlagevermögen	0,06	0,00
70200 AfA Sachanlagevermögen	1.329,85	0,00
70210 geringwertiges Sachanlagevermögen (80%)	6.975,64	0,00
	8.305,55	0,00
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71700 GIS f. Büro (80%)	13,72	0,00

	2021 €	2020 €
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
72000 Instandhaltung 0%	175,33	0,00
72050 Instandh.Betriebs-u.Geschäftsausst. 80%	557,08	0,00
72060 Instandhaltung EDV/Software 80%	33.865,84	0,00
72062 Instandhaltung EDV/Software 100%	2.777,32	0,00
72100 Reinigung durch Dritte 100%	2.009,55	0,00
72101 Reinigung durch Dritte 80%	5.198,18	0,00
72150 Reinigungsmaterial 80%	335,63	0,00
72200 Wasser und Kanalgebühren 100%	297,74	0,00
72250 Abfallentsorgung 100%	64,08	0,00
72300 Strom 80%	2.201,52	0,00
72301 Strom 100%	2.177,24	0,00
72310 Betriebskosten 100%	657,05	0,00
72350 Heizung, Gas, Energie 100%	413,90	0,00
	50.730,46	0,00
Reise- und Fahrtaufwand		
73400 Reisespesen	566,38	0,00
73450 Kilometergelder 0%	2.926,07	0,00
73600 Taggelder 80%	653,28	0,00
	4.145,73	0,00
KFZ-Aufwand		
73230 PKW Betriebstoffverbrauch 0%	318,36	0,00
73250 PKW Reparatur- und Serviceaufwand 0%	109,73	0,00
73300 Kfz-Versicherungen 0%	548,34	0,00
74500 PKW Leasing Porsche Bank SO-266BB Skoda Octavia 0%	939,03	0,00
	1.915,46	0,00
Aufwand für Miete und Lizenzen		
74000 Mietaufwand Büro/Lager 100%	26.815,42	0,00
74001 Mietaufwand Büro/Lager 80%	4.287,12	0,00
74020 Mietaufwand 0 %	134,00	0,00
74030 Mietaufwand Betriebsausstattung 100%	1.180,37	0,00
74031 Mietaufwand Betriebsausstattung 80%	1.372,20	0,00
74800 Lizenzgebühren 80%	1.180,33	0,00
	34.969,44	0,00
Aufwand für Büromaterial		
76000 Büromaterial und Drucksorten 80%	6.126,86	0,00
Nachrichtenaufwand		
73800 Telefon 100%	3.092,66	0,00
73801 Telefon 80%	1.302,82	0,00
73900 Post u. Telegrammgebühren 0%	3.741,90	0,00
	8.137,38	0,00
Aufwand für Werbung		
45000 Bestandsveränd. fertige Erzeugnisse	-43.481,01	0,00
76500 Werbung 100%	60.639,02	0,00
76501 Aufwand Nächtigungs pauschale 100%	20.892,78	0,00
76510 Inserate/Werbeeinschaltungen/Beilagen/Werbeflächen 100%	83.656,67	0,00
76511 Public Relations - Pressetexte 100%	12.985,28	0,00
76512 Videos / Fernseh, Radio-Werbung 100%	4.000,00	0,00
76520 Pressereisen 100%	2.995,70	0,00
76530 E-Marketing / Websites / Webcams 100%	11.110,18	0,00

	2021 €	2020 €
76581 Sponsoring 100%	8.429,69	0,00
76582 Sponsoring diverse	17.500,00	0,00
76591 Werbung allgemein 100%	9.019,95	0,00
76600 Repräsentationsaufwand 100%	12,67	0,00
76850 Anzeigen- und Ankündigungsabgaben 100%	532,33	0,00
76900 Spenden und Trinkgelder 0%	50,00	0,00
	188.343,26	0,00
Aufwand für Versicherungen		
77000 Versicherungen 0%	1.177,08	0,00
Steuerberatung		
77500 Rechts- und Beratungsaufwand 80%	48.782,76	0,00
77510 Verwaltungsgebühren HV 80%	7.722,26	0,00
77511 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder 0%	4.400,00	0,00
	60.905,02	0,00
Gebühren und Beiträge		
71800 Sonstige Gebühren u. Abgaben	118,00	0,00
77850 Mitgliedsbeiträge 80%	5.265,41	0,00
	5.383,41	0,00
Spesen des Geldverkehrs		
72061 Kosten Bankomatkassen 80%	338,48	0,00
77900 Spesen des Geldverkehrs 0%	5.845,41	0,00
77920 Bankomatspesen 80%	126,24	0,00
	6.310,13	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
78400 sonstige betriebl. Aufwendungen 80%	7.015,82	0,00
	375.173,77	0,00
10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)	735.043,65	0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
81000 Zinserträge aus Bankguthaben	19,78	0,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
81810 Buchwert abg.sonst.Finanzanl. (-)	72,67	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Zinsen für Bankkredite	587,39	0,00
82801 Zinsen Darlehen Land Steiermark	110,48	0,00
82802 Zinsen Darlehen Land Steiermark	7.854,59	0,00
83400 Lieferantenzinsen	25,00	0,00
	8.577,46	0,00
14. Zwischensumme aus Z 11 bis 13 (Finanzergebnis)	-8.630,35	0,00
15. Jahresgewinn	726.413,30	0,00

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag vor vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher-geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbe- sondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland über- mittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt.

Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschriftene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße- rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-erweiterungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten; sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftra- gnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der

Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänder-Gesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag bei- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle

Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum ver-

bleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der Auftraggeber den Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB

durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungsstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.